

Einflüsse eines Mannes gestanden habe. Ich bedaure, daß ich diese Bemerkungen vorausschicken mußte.

Nun schicke ich voraus auch noch einige Bemerkungen zu den Zivilklagen: Ich schließe mich in meinen Ausführungen zu dieser Sache voll und ganz denjenigen meiner Herren Vorredner an und stütze mich auf den von ihnen angezogenen Paragraphen des Gesetzes, wonach die Zivilklage nur dann gut geheissen werden kann, wenn die Forderung zweifelsfrei erwiesen ist. Ich möchte nur aber betonen, daß es meinem Klienten ferne liegt sich damit irgendwie von seiner zivilrechtlichen Haftung drücken zu wollen. Mein Klient ist mit den andern Angeklagten gewiß in der vordersten Reihe derjenigen, die den Schaden der Sparkasse und des Landes aufrichtig bedauern. Ich glaube aber, daß es notwendig sein wird, daß wir zur Besprechung der zivilrechtlichen Frage zuerst an einem Tisch zusammensetzen. Wir werden dann bereit sein, bei friedlicher Zusammenarbeit alle die Beträge anzuerkennen, von denen wir zweifellos wissen, daß sie uns belastet werden müssen. Wenn wir bis jetzt noch nicht zusammen saßen, so soll das nicht ein Vorwurf sein gegen Herrn Dr. Budtschedel, dahingehend, daß er etwa früher Verhandlungen mit uns hätte anknüpfen sollen. Ich weiß genau, daß ihm dies nicht möglich gewesen ist, weil seine Arbeit eine außerordentlich langwierige war und heute noch nicht abgeschlossen ist. Im Gegenteil, ferne von einem Vorwurf, möchte ich Herrn Dr. Budtschedel besonders dafür danken, daß er sein Plaidoyer in einer außerordentlich vornehmen Art gehalten hat. Die vornehme Art, mit der der Zivilkläger seine Stellung begründet hat, ist der beste Beweis dafür, daß die Gebildeten, die Einsichtigen dieses Landes, in den letzten Tagen begonnen haben, zu erkennen, daß es nicht böse Absicht, sondern eine Verkettung vieler unglücklicher Umstände ist, die die 4 Männer auf die Anklagebank gebracht haben. Wenn ich erkläre, daß mein Klient bereit ist, alle die Beträge anzuerkennen, die ihm nach reiflicher Prüfung belastet werden können und belastet werden sollen, so muß ich allerdings betonen, daß es für ihn ganz außerordentlich schwer und tragisch ist, die großen Summen, die Herr Dr. Budtschedel ange-tönt hat, als solidarisches Haftbares ohne Weiteres anerkennen müssen, wenn Sie bedenken, daß mein Klient von allen diesen Geldern nur ganz wenig bezogen hat. Ich werde auf diese Frage noch einmal zurückkommen. Wie wenig abgeklärt die zivilrechtliche Frage ist, möchte ich nur an wenigen Zahlen erläutern: Wenn verlangt wird, daß Beck für die Wechselsummen Zwicky belastet werden müsse, so möchte ich daran erinnern, daß der Erlös aus dem Diskont des Wechsels an die Sparkasse gekommen ist und das man infolge dessen meinen Klienten nicht mit dem Betrage von Fr. 100000.— belasten kann. Ähnlich verhält es sich mit dem Wechsel der Rhätischen Bank in der Höhe von Fr. 50000, wovon ebenfalls der größte Teil, nämlich Fr. 47000.— an die Sparkasse gekommen sind. Dann die Wechsel von zweimal Fr. 75000.— der Anschlußbank: Da sind Fr. 39000.— an die Bank gekommen. Aus den Wechseln über zweimal Fr. 186000.— sind einmal die beiden Wechsel mit Fr. 60000.— gedeckt worden und nachher sind noch weitere 50000 Mark an die Sparkasse gelangt. Alle diese Beträge dürfen von der Sparkasse nicht noch einmal meinem Klienten belastet werden, sonst würde die Sparkasse sie ja zweimal erhalten.

Nun zum Strafrechtlichen: Der Antrag des Herrn Staatsanwalt lautet: Nico Beck habe begangen das Verbrechen des Betruges gemäß §§ 197, 200, 6, 201a, 201b, in den Fällen A 2-22, B b und der Mitschuld an der Veruntreuung gemäß §§ 5, 183, im Falle C c.

Nun hat der Herr Staatsanwalt in den letzten Tagen nachträglich seine Anklage noch ergänzt. Ich habe eingesehen, daß der Strafprozeß dieses Vorgehen des Staatsanwaltes offenbar erlaubt, möchte aber immerhin mein Bedauern darüber aussprechen, daß diese nachträgliche Ausdehnung der Anklage bezüglich der Absicht auf Entzug des Garantierrechtes des Landes, sodas die Ausdehnung der Anklage gegenüber Walser und nun endlich diejenige gegenüber meinem Klienten bezüglich Varmer Bankverein gemacht wurde. Wenn der Strafprozeß dieses Landes es erlaubt, auf diese Weise vorzugehen, und successive auf Grund der persönlichen Befragung und auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen noch nachträglich eine Klage nach der andern einzubringen, so muß ich den Herrn Staatsanwalt fragen, ob es nicht einfacher gewesen wäre, anstatt während mehrere Monate eine Anklageschrift auszuarbeiten und eine ganze Reihe von Fällen unter Anklage zu stellen, nur einen einzigen Fall für jeden Angeklagten anzuführen und die übrigen Fälle der Verhandlungen vorzubehalten. Die Konsequenz wäre gewesen daß nicht erst jetzt die Verhandlungen hätten stattfinden müssen, nach 1½ Jahren, sondern sie hätten schon vor einem Jahr durchgeführt werden können. Ich gebe zu, wir können allerdings rechtlich gegen diese Art des Vorgehens nichts einwenden.

Und nun gestatten Sie mir, daß ich auf diese einzelnen Fällen eintrete:

Begonnen hat die ganze Angelegenheit im Herbst 1926. Damals hatte Thöny eine ganze Reihe ungedeckter Kredite gewährt, worüber der Verwaltungsrat von ihm nicht orientiert worden war. Es steht fest, wenn ich aus einem Bericht der Treuhandgesellschaft zitieren darf, daß er einer ganzen Reihe von Leuten Kredite gewährt hatte, die, wenn ich nur die allerschwierigsten Posten herausnehme, wie Bauer, Elektrochemie, Rapp, Walser, Stapper, einen Betrag von Fr. 175000.— erreichen. Andererseits steht fest, daß zur selben Zeit der Angeklagte Walser bei der Bank in Schulden stand und daß sein Schuldkonto den Betrag von Fr. 35000.— erreicht hatte. Ebenso steht fest, daß Walser 2 Geschäfte hatte, das Lederwarengeschäft und das erst kürzlich gegründete Liqueurgeschäft, zudem er damals Geld brauchte. Es ist nicht meine Sache, zu untersuchen, welcher von den beiden Herren, Thöny oder Walser, den Anstoß zu den ganzen Transaktionen gegeben hat. Ich habe allerdings schon gesagt, daß ich den Herrn Walser stark im Verdacht habe, daß er der spiritus rector der ganzen Sache war. Ich habe aber nicht zu untersuchen, ob zuerst Thöny an Walser gelangte und ihn bat, ihm zu helfen, oder ob es Walser war, der zuerst an Thöny gelangte und ihn bat, ihm Geld zu bieten, wobei er ihm den Gewinn in Rumänien in Aussicht stellte. Sicher ist, daß im Oktober 1926 Herr Thöny auf Veranlassung des Walser für die Firma Walser & Brugger bei der Schweizerischen Genossenschaftsbank in St. Gallen eine Bürgschaft leistete und ebenso sicher ist, daß Walser, als er die erste Reise nach Rumänien machte,